

# **ARTENSCHUTZPRÜFUNG**

## **STUFE I**

zur Aufstellung des  
Bebauungsplans Nr. 7 'Thunacker'

in

**Ibbenbüren-Laggenbeck**

Münster, 3. Juli 2020



arbeitsgruppe raum & umwelt  
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder  
am tiergarten 3 48167 münster  
tel 02506 3747 fax 02506 304899  
e-mail: [info@aru-muenster.de](mailto:info@aru-muenster.de)  
<http://www.aru-muenster.de>

# GLIEDERUNG

<b>1.0</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
<b>2.0</b>	<b>Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums</b>	3
2.1	Datengewinnung	3
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	3
2.1.2	Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters	3
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	4
2.1.4	Auswertung des FIS	4
2.1.5	Ortsbegehung	5
2.2	Beschreibung des Plangebietes	6
2.2.1	Nutzungen und Lebensraumtypen	6
2.2.2	Habitatstrukturen und -qualitäten	10
2.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	12
2.4	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	12
2.4.1	Fledermäuse	13
2.4.2	Vögel	14
<b>3.0</b>	<b>Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	17
3.1	Beschreibung des Vorhabens	17
3.1.1	Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen	17
3.1.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	18
3.2	Darlegung möglicher Auswirkungen	19
<b>4.0</b>	<b>Stufe IC: Prognose der Betroffenheit</b>	20
4.1	Überschlägige Betroffenheitsanalyse	20
4.2	Schlussfolgerung und Empfehlung	24
<b>5.0</b>	<b>Resümee</b>	25
<b>6.0</b>	<b>Literatur</b>	26

## Anhang

Anhang 1: Liste der im Hinblick auf Nester und Höhlungen begutachteten Bäume im Nachverdichtungsbereich 4

## Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 2.500

## ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	1
Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Blatt 3712-2 Ibbenbüren	4
Abb. 2:	NVB I Nord	6
Abb. 3:	NVB II Südwest	7
Abb. 4:	NVB III Thunacker West	7
Abb. 5:	NVB IV Thunacker Süd	8
Abb. 6:	NVB V Thunacker Ost	8
Abb. 7:	NVB VI Thunacker Mitte	9
Abb. 8:	NVB VII Nordost	9
Abb. 9:	NVB VIII Hühnhügel	10
Abb. 10:	Potenzielle Quartierstrukturen	11
Abb. 11:	Nisthilfen	11
Abb. 12:	Waldrand	15
Abb. 13:	Bebauungsplan Nr. 7 'Thunacker' ( <i>STADT IBBENBÜREN 2020</i> )	17
Tab. 2:	Zuordnung zu berücksichtigender Vorgaben und Maßnahmen zu den acht NVB	24

### Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 3. Juli 2020



Projektleitung:

Ernst-Friedrich Schröder

## 1.0 Vorbemerkungen

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren stellt den Bebauungsplan Nr. 7 'Thunacker' im Ortsteil Laggenbeck auf, um dort das im Bereich großer, rückwärtig gelegener Garten- bzw. Freiflächen bestehende Wohnbauflächenpotenzial auszuschöpfen. So sollen diese Flächen zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) planungsrechtlich festgesetzt und entsprechende Baugrenzen zur Ausnutzung einer stärkeren Bebaubarkeit festgelegt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Laggenbeck und grenzt dort an seiner Südseite an den Außenbereich. Weitere Plangebietsgrenzen bestehen im Osten durch die Tecklenburger Straße und im Nordwesten durch die Straßen Burgweg und Hühnhügel. Im Südwesten wird die Bebauung beidseitig des Lönswegs in das Plangebiet einbezogen (s. dazu auch Abb. 1).

Die dort vorgesehenen, teils sehr unterschiedlich großen Nachverdichtungs-

bereiche mit einer Gesamtgröße von 6,52 ha umfassen dabei nur einzelne Teile des Plangebietes und verteilen sich dort inselhaft über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans – allerdings mit einem räumlichen Schwerpunkt in dessen Zentrum.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 'Thunacker' sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein- bis zweistufigen Prüfprozess durchzuführen. Dabei sind im Rahmen der ASVP vor allem die Teile des Bebauungsplans näher zu untersuchen, für die eine Nachverdichtung vorgesehen ist. Diese Bereiche definieren gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MKULNV 2017) zusammen mit ihren benachbarten Flächen das Untersuchungsgebiet (s. auch Abb. 1).

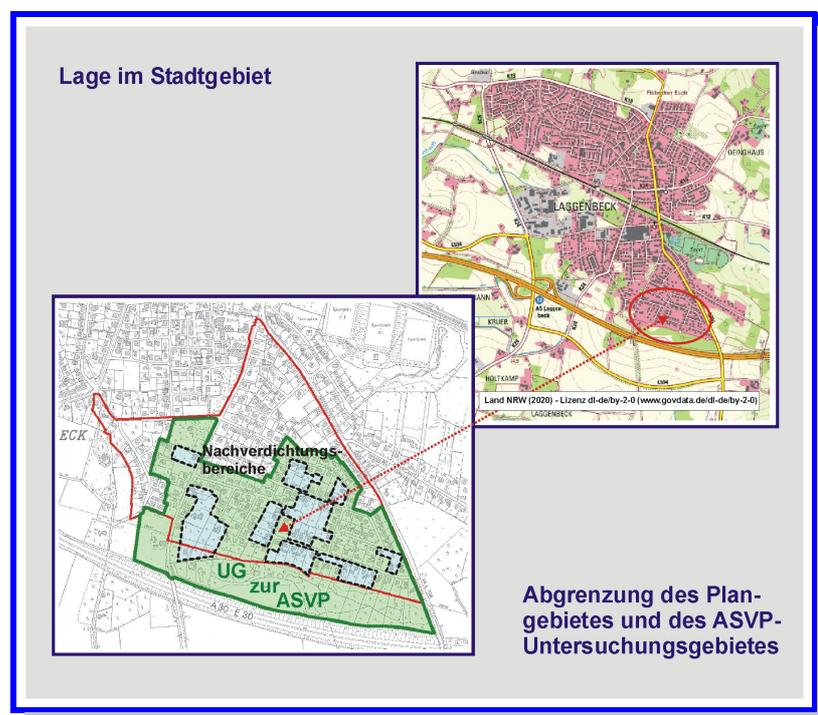


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 08.03.2010 – zuletzt geändert am 08.09.2015 – in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die hierbei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird.

Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- ▶ den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- ▶ den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- ▶ den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- ▶ den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden sowie
- ▶ den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 14.06.2018 (*KAISER 2018*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten, oben genannten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

## 2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

### 2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- ▶ die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- ▶ die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- ▶ eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

#### 2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Als Ergebnis der Behördenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist festzuhalten, dass dort für das Plangebiet keine entsprechenden Daten vorliegen, dass jedoch im Umfeld, d.h. im Bereich der Tecklenburger Straße, der Nachweis einer Zwergfledermaus-Wochenstube aus dem Jahr 2017 existiert. In ihrer Antwort vom 31.01.2020 weist die UNB darüber hinaus darauf hin, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Gehölzfällungen sowie Gebäudeabrissen möglich sind und hält eine Höhlenbaumkartierung in den nachzuverdichtenden Bereichen für sinnvoll (*KREIS STEINFURT 2020*).

#### 2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind. So befindet sich die nächste Fläche – es handelt sich dabei um das 'Feldgehölz westlich Laggenbeck' – im Nordwesten in einer Entfernung von ca. 900 m. Angaben zu Tieren sind dort allerdings nicht enthalten.

Auch die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab für das Untersuchungsgebiet einschließlich Umfeld keine entsprechenden Informationen zu planungsrelevanten Arten. Bei den nächstgelegenen Vorkommen in einer Entfernung von ungefähr 650 m handelt es sich um Steinkäuze, zu denen ältere Nachweise aus dem Jahre 2011 existieren.

### 2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren nicht bzw. sind bei der Stadt Ibbenbüren nicht bekannt und damit auch keine weiteren Daten zu möglichen planungsrelevanten Arten in den Nachverdichtungsbereichen.

### 2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der zweite Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3712 Ibbenbüren zu betrachten ist. Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschafts- bzw. Siedlungsraum bekannten und damit auch in den Nachverdichtungsbereichen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Blatt 3712-2 Ibbenbüren

Art		Status	EHZ
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	V	S!
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	V	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	G
Vögel			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	U
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	unbek.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	unbek.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	S
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	U!



## 2.2 Beschreibung des Plangebietes

### 2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 'Thunacker' umfasst große Teile des an der Südseite von Laggenbeck gelegenen Stadtquartiers, von dem jedoch nur bestimmte Teilbereiche für eine entsprechende Nachverdichtung vorgesehen sind (s. dazu auch Anlage 1).

Diesbezüglich lassen sich acht Nachverdichtungsbereiche (NVB) voneinander unterscheiden:

- ▶ NVB I Nordwest mit dem Grundstück Burgweg Nr. 32 (Flurstück 1255),
- ▶ NVB II Südwest im Bereich westlich des Burgwegs und südlich vom Thunacker,
- ▶ NVB III Thunacker West mit den Grundstücken Thunacker Nr. 37 - 45,
- ▶ NVB IV Thunacker Süd mit den Grundstücken Thunacker Nr. 25 - 31a und Nr. 9 - 17,
- ▶ NVB V Thunacker Ost mit den Grundstücken Thunacker Nr. 4 und Langeholz Nr. 27,
- ▶ NVB VI Mitte zwischen den Straßen Hühnhügel und Thunacker mit 9 Grundstücken,
- ▶ NVB VII Nordost im Bereich der Straßen Rohe Land / Langeholz mit 3 Grundstücken,
- ▶ NVB VIII Hühnhügel mit 6 Grundstücken.

#### NVB I Nordwest

Hiebei handelt es sich ausschließlich um das Grundstück Burgweg 32 mit einer Größe von 2.989 m<sup>2</sup>, welches aus einem Wohn- und Nebengebäude und einem rückwärtig gelegenen und nach Westen ausgerichteten sehr großen Garten besteht.

Der Garten setzt sich aus einer in Hausnähe gelegenen kleinen Rasenfläche, ansonsten aus vielfältig, fast vollständig mit Gehölzen unterschiedlichen Alters bewachsenen Bereichen zusammen, die durch Gartenhäuschen, Holzstapel, Ruderalflächen, Wege etc. vielfältig gegliedert werden, während jedoch eine ältere Baumsubstanz mit starkem Baumholz – soweit das von der Grundstücksgrenze aus zu beurteilen war – nicht vorhanden ist (vgl. dazu Abb. 2).



Abb. 2: NVB I Nord

Eine weitere Inaugenscheinnahme des Gartens konnte aufgrund mangelnder Betretungsmöglichkeit nicht durchgeführt werden.

### NVB II Südwest

Dieser im Südwesten gelegene Nachverdichtungsbereich besteht aus den Flurstücken 577, 812, 170, 176, 177 und 178. Hierbei handelt es sich zumeist um sehr große Gartenparzellen, die vielfach nur in ihren Randzonen bebaut sind und insofern große Freiflächen umfassen, die eine Gesamtfläche von ca. 18.200 m<sup>2</sup> aufweisen.

Während die im nördlichen Teil gelegenen Nadel- und Laubbäume zum größten Teil entfernt wurden und die Flächen hier fast ausschließlich aus Trittrasen bestehen, ist die südliche Hälfte durch einen sehr umfangreichen, waldartigen Laubbaumbestand – insbesondere auf den Flurstücken 177 und 178 tlw. – und einen umfangreichen Nadelholzbestand auf der Nordseite des Flurstücks 170 geprägt. Dazwischen liegende Bereiche bestehen oftmals aus Rasenflächen mit begleitenden Staudenbeeten.



Abb. 3: NVB II Südwest

### NVB III Thunacker West

Dieser Nachverdichtungsbereich umfasst die Flurstücke 196 - 199 und 751, Flur 46, Gemarkung Ibbenbüren mit einer Gesamtfläche von 6.084 m<sup>2</sup> (Adressen Thunacker Nr. 37 - 45) und liegt inmitten der Wohnsiedlung. Während sich die Wohngebäude jeweils auf der Ostseite der Grundstücke befinden, öffnen sich die zwischen 1.155 m<sup>2</sup> u. 1.320 m<sup>2</sup> großen Gärten nach Westen. Dabei handelt es sich zumeist um gestaltete und offene Gärten mit umfangreichen Rasenflächen, aber auch entsprechend angelegten Beeten, Wegen und Ziergehölzen; vereinzelt bestehen Teilbereiche, die auch als Nutzgarten angelegt sind.



Abb. 4: NVB III Thunacker West

Ältere Bäume existieren lediglich als Obstbäume (vmtl. Kirschen), die in den Randbereichen der Gärten wachsen. Eine Überprüfung dieser Bäume konnte aufgrund mangelnder Zugänglichkeit und Einsehbarkeit nicht stattfinden.

### NVB IV Thunacker Süd

Dieser im südlichen Teil des Plangebietes gelegene langgestreckte Nachverdichtungsbereich mit einer Größe von 13.981 m<sup>2</sup> umfasst die Grundstücke Thunacker Nr. 25 - 31a und Nr. 9 - 17. Diese grenzen südlich an die bestehende Waldfläche, die sich zwischen Siedlungsbereich und Autobahn 30 befindet.

Zumeist sind diese Gärten durch sehr große Rasenflächen geprägt und verfügen nur vereinzelt über einen älteren Baumbestand; häufig handelt es sich dabei ebenfalls um Obstbäume, die zwar keine Höhlungen, jedoch teilweise Nisthilfen aufweisen (z.B. Grundstück Thunacker Nr. 31a). Darüber hinaus wachsen hier auch Buchen, deren Kronen teils gestutzt worden sind. Vielfach befinden sich diese Baumstandorte direkt an den Parzellengrenzen; eine genaue Kontrolle war aufgrund mangelnden Zutritts nicht möglich.

Im zentralen Teil des Nachverdichtungsbereiches befindet sich eine Grünfläche mit großen Rasenflächen und randlich wachsenden, teils älteren Einzelbäumen, zu denen u.a. Platanen und Ahorn sowie Hainbuche, Esche und Mehlbeere zählen.



Abb. 5: NVB IV Thunacker Süd

### NVB V Thunacker Ost

Dieser sich im südöstlichen Teilbereich des Plangebietes befindliche Nachverdichtungsbereich mit einer Gesamtfläche von 2.504 m<sup>2</sup> umfasst die Flurstücke 254 und 1108 (Thunacker Nr. 4 und Langenholz Nr. 27). Während erstgenanntes Grundstück über einen sehr großen Garten mit Rasenflächen, Gruppen aus kleineren Gehölzen und einem Nutzgarten sowie einer Reihe von Nebengebäuden besteht, stellen sich die unbebauten Bereiche des zweiten Grundstücks ausschließlich als große Rasenfläche dar. Ein älterer oder nennenswerter Baumbestand fehlt hier gänzlich.



Abb. 6: NVB V Thunacker Ost

### NVB VI Thunacker Mitte

Der Nachverdichtungsbereich VI Thunacker Mitte umfasst neun Grundstücke und weist eine Gesamtfläche von 13.633 m<sup>2</sup> auf. Es handelt sich um die Grundstücke Thunacker Nr. 26, 28 und 30, Langenholz Nr. 14 sowie Hunnhügel Nr. 3, 5, 9 und 11. Die Parzellen verfügen über sehr große Gärten, die sich alle im rückwärtigen Bereich der bestehenden Wohnbebauung befinden und teils eine Länge von fast 80 m besitzen.

Viele dieser Grundstücke weisen eine aufwändige Gestaltung, die von Steingärten bis hin zu Bauerngärten reicht, auf. Nur in einem Fall wird das Grundstück durch eine sehr große, mehr oder minder ungegliederte Rasenfläche eingenommen.

Der Anteil älterer Baumsubstanz – es handelt sich zumeist um Apfel- und Wallnussbäume – ist jedoch gering. Eine genaue Untersuchung dieser Bäume war aufgrund mangelnder Zutrittsmöglichkeiten nicht möglich.

### NVB VII Nordost

Dieser Nachverdichtungsbereich befindet sich im Bereich der Straßen Rohe Land / Langeholz und umfasst 3 Grundstücke, d.h. die Flurstücke 1018, 1019 und 1020 mit einer Gesamtfläche von 2.374 m<sup>2</sup>.

Die Parzelle 1018 ist nicht bebaut, wird jedoch von den Eigentümern der Nachbargrundstücke als Gartenfläche genutzt. Insgesamt ist hier der Anteil von intensiv genutzten Rasenflächen recht hoch, jedoch existieren hier auch Teile mit entsprechender Gestaltung in Form von gliedernden Hecken und sonstigen Gehölzbeständen. Die hier wachsenden Gehölze sind allesamt jung.



Abb. 7: NVB VI Thunacker Mitte



Abb. 8: NVB VII Nordost

### NVB VIII Hühnhügel

Dieser im nördlichen Bereich gelegene Nachverdichtungsbereich besteht aus insgesamt 6 Grundstücken mit einer Fläche von 5.444 m<sup>2</sup>. Bei fünf dieser Parzellen handelt es sich um eine jeweils zur Anliegerstraße ausgerichtete Wohnbebauung mit rückwärtig gelegenen mittelgroßen Gärten, bei der sechsten Parzelle um einen reinen Ziergarten, der jedoch von beiden angrenzenden Grundstücke aus erschlossen ist.

Alle Gärten bestehen aus zumeist großen Rasenflächen mit randlich gelegenen Rabatten und Beeten sowie vereinzelt Gehölzen; lediglich das südwestliche Grundstück verfügt über einen höheren Gehölzanteil, zumeist aus immergrünen Zier- und Nadelgehölzen bestehend. Ältere Laubbaumschubstanz fehlt im gesamten Nachverdichtungsbereich.



Abb. 9: NVB VIII Hühnhügel

### 2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen.

So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude innerhalb der Siedlung zu nennen, die insbesondere im Dachbereich – je nach Aufbau – ggf. entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen, die von den gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten. Hier sind in erster Linie die älteren Gebäude z.B. auf der Südseite der Straße Thunacker hervorzuheben, die – soweit dort keine oder wenige Maßnahmen zur energetischen Sanierung durchgeführt wurden – am ehesten ein Quartierpotenzial erwarten lassen, während dies im Bereich der vereinzelt, im Plangebiet bestehenden jüngeren Wohngebäude in aller Regel nicht der Fall ist.

Neben möglichen Quartieren im Bereich von Gebäuden besteht vereinzelt auch durch die teils ältere Baumschubstanz ein mögliches Potenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. So konnten zwar in den frei zugänglichen und damit näher untersuchten Bäumen weder Höhlungen und Spalten noch Faul- bzw. Mulmstellen, Astabbrüche und Stammrisse kartiert werden (s. Anhang 1), jedoch konnte auch ein Großteil der in den Nachverdichtungsbereichen bestehenden Baumschubstanz aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nicht untersucht werden.

## zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 'Thunacker' in Ibbenbüren-Laggenbeck

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

Es kann in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass dort entsprechende Strukturen vorhanden sein können, so wie sie in direkter Nachbarschaft zum NVB II Südwest an einer alten Eiche (stehendes Totholz) in Form von Rindenabplatzungen und Höhlen aufgenommen werden konnten (s. dazu Abb. 10). Da südlich davon Waldflächen anschließen, ist auch dort mit einem entsprechenden Quartierpotenzial für Fledermäuse zu rechnen.

Außerdem bestehen fast in allen Teilen des Plangebietes im Bereich von Rasenflächen – in Abhängigkeit von der Häufigkeit von Pflegeschnitten – mögliche innerörtliche Nahrungsflächen insbesondere für die siedlungsbewohnenden Fledermausarten, die hier in direkter Nachbarschaft zu ihren potenziellen Quartierstandorten befindliche Jagdflächen vorfinden.



Auch für die Vögel bestehen im Grundsatz geeignete Quartierstrukturen. So konnten zwar keine von ihnen nutzbaren Baumhöhlen im Bereich der näher untersuchten Baumsubstanz, jedoch Nester im Bereich der vorhandenen Gehölzbestände nachgewiesen werden (s. Anlage 1). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Bereich der Wohn- und insbesondere Nebengebäude in allen Nachverdichtungsbereichen auch Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter bestehen.

Abb. 10: Pot. Quartierstrukturen

Außerdem sind an mehreren Bäumen und Gebäuden entsprechende Nistkästen installiert.

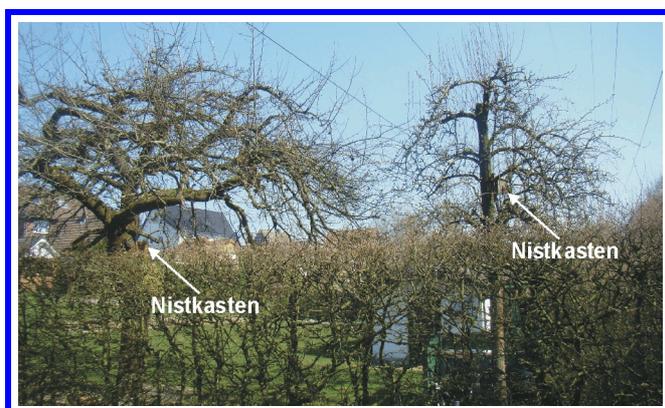


Abb. 11: Nisthilfen

Ferner weisen die teils sehr großen Gärten mit ihren Gehölz- und Rasenflächen eine wichtige lokale Funktion als Deckungs- und Nahrungsraum für Singvögel auf. Vor diesem Hintergrund besitzen diese innerörtlichen Freiflächen eine hohe funktionale Bedeutung für die hier lebenden Tiere, da vielerorts neben den Wohngebäuden breite und großflächige versiegelte Einfahrten und Hofplätze bestehen, die damit als Nahrungsflächen nicht nutzbar sind.

### 2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dieses setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den zweiten Quadranten im MTB 3712 Ibbenbüren gemäß FIS 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' vom LANUV gemeldet sind.

Über andere ausgewertete Quellen, wie z.B. das Biotop- und Fundortkataster des LANUV oder das Fundortkataster der UNB konnten – so wie oben beschrieben – keine weiteren planungsrelevanten Tierarten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 6 Fledermausarten sowie 18 planungsrelevante Vogelarten im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen

### 2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 24 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet bzw. den beiden Untersuchungsbereichen vorkommen, da dort nur ein kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumsprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

### 2.4.1 Fledermäuse

Aufgrund der Lage innerhalb des Ortsteils Laggenbeck mit fast ausschließlicher Wohnbebauung fehlen innerhalb des Plangebietes naturnahe Wälder und größere strukturreiche Gehölze (s. dazu Kap. 2.2.1), natürliche Höhlen sowie größere Fließ- und Stillgewässer. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von Laubwaldbeständen, die in strukturreichen Landschaften gelegen sind, ihren bevorzugten Lebensraum finden und dort zumeist Baumhöhlen beziehen, sind hier Bechsteinfledermaus und Wasserfledermaus zu nennen. Auch wenn südlich an das Plangebiet angrenzende entsprechende Gehölzflächen vorhanden sind, wird die Wahrscheinlichkeit eines regelmäßigen Vorkommens dieser beiden Arten aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen im Plangebiet selbst und der hier fast ausschließlich auftretenden Wohnbebauung als gering eingeschätzt.

Als Bewohner strukturreicher Landschaften mit unterholzreichen Laubwäldern sowie gut strukturierter, halboffener Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen, Grünland, Stillgewässern und weiteren linienhaften Landschaftselementen wie Hecken und Waldrändern ist die Fransenfledermaus aufzuführen. Während sie und auch die Teichfledermaus infolge fehlender Gewässer eher nicht zu erwarten sind, gilt dies nicht für die Kleine Bartfledermaus, da diese häufig auch in der Nähe von Siedlungsbereichen auftritt. Hier nutzt sie im Sommer vor allem Gebäude als Wochenstube und Zwischenquartier. Insofern kann ihr Vorkommen vor allem in den beiden Nachverdichtungsbereichen II und IV aufgrund der Waldnähe nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die weit verbreitete Zwergfledermaus kommt oftmals in Siedlungsbereichen vor, in denen sie ihre Quartiere und Wochenstuben im Bereich von Gebäuden, so beispielsweise nordöstlich vom Plangebiet an einem Gebäude an der Tecklenburger Straße, aufsucht. Ein entsprechendes Potenzial existiert daher aufgrund von Alter und bestehender Gebäudestruktur in allen Nachverdichtungsbereichen, wobei dort insbesondere die älteren Häuser mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen und weniger die vereinzelt, zwischenzeitlich entstandenen Neubauten innerhalb der Siedlung (s. oben).

Neben dem hier aufgezeigten allgemeinen Quartierpotenzial dürften die Untersuchungsbereiche aufgrund ihrer Lage inmitten der Wohnbebauung und aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung eine vermutlich geringe Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. So wird davon ausgegangen, dass die großen Gartenflächen insbesondere in den Nachverdichtungsbereichen II und VI – aber auch die anderen vorhandenen Gärten bzw. Freiflächen – von den Zwergfledermäusen und weiteren Siedlungsarten zwar als Nahrungsfläche sporadisch genutzt werden, dass diese dafür aber keine besondere Eignung oder gar essenzielle Bedeutung

aufweisen. Dies ist bedingt durch die zumeist zu geringen Größe dieser Flächen, ihrer insgesamt häufig isolierten Lage und der vorhandenen Strukturarmut bzw. des Angebotes an Insekten. Die Waldrandbereiche, die in die Nachverdichtungsbereiche II und IV hineinragen, dürften diesbezüglich eine höhere Bedeutung besitzen.

Diese sind im Untersuchungsgebiet darüber hinaus auch die einzigen Bereiche, die eine gewisse Bedeutung als Flugstraße aufweisen könnten, da hier linienhafte und insbesondere auch in benachbarte Landschaftsräume hineinreichende Gehölzstrukturen vorhanden sind.

## 2.4.2 Vögel

Da im Plangebiet bzw. den dort vorhandenen Nachverdichtungsbereichen keine großen Waldflächen existieren, wird das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, nicht erwartet. Darunter fallen Habicht und Mäusebusard. So konnten auch keine Horste in entsprechenden Gehölzbeständen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Unabhängig davon könnten sie allerdings in den südlich angrenzenden Waldbeständen auftreten und insofern zumindest als Nahrungsgäste sporadisch auch im Untersuchungsgebiet zu erwarten sein.

Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen im Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, auch wenn hier zunächst keine entsprechenden, von ihnen genutzte Strukturen nachgewiesen wurden. Unabhängig davon sind insbesondere im südwestlichen Teil sehr große und auch waldähnliche Grundstücke vorhanden, die von außen nur unzureichend inspiziert werden konnten. Auch als Nahrungsgäste könnten beide Arten im Untersuchungsgebiet durchaus zu erwarten sein.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten ist festzustellen, dass für Schleiereule und Steinkauz keine geeigneten Brutstätten und auch keine optimalen Lebensraumbedingungen vorhanden sind. Dagegen könnten Waldkauz und Waldohreule ggf. als Brutvogel, zumindest aber als Nahrungsgast auftreten, da diese auch an Siedlungsrändern und in Parkanlagen vorkommen. Dort brütet der Waldkauz in Baumhöhlen oder nutzt verlassene Nester von Rabenvögeln, so wie auch die Waldohreule. Zwar konnten während der Begehung weder größere Nester noch spezifischen Spuren dieser Eulen (z.B. Kot, Federn,

Gewölle, geschlagene Singvögel etc.) entdeckt werden, jedoch wurden aufgrund mangelnder Zugänglichkeit bei weitem nicht alle Gehölze näher untersucht.

Eine Reihe von Vogelarten wie der Kiebitz besiedeln als Brutvögel ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Agrarlandschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Nutzung und Lage der Nachverdichtungsbereiche innerhalb des Siedlungskörpers auszuschließen.

Für den Feldsperling existieren zwar entsprechende Bedingungen im Bereich der älteren Gehölzstrukturen, insbesondere im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Jedoch wird er hier die benachbarten Waldflächen meiden. Außerdem werden auch die Nahrungsmöglichkeiten insgesamt als unzureichend eingeschätzt. Schließlich ist innerhalb von Siedlungen auch ein hoher Konkurrenzdruck durch Hausperlinge gegeben. Vor diesem Hintergrund wird der Feldsperling mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erwartet.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft kann die Rauchschnalbe ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Brutmöglichkeiten in offenen Ställen existieren. Dies gilt auch für die Mehlschnalbe, da diese aufgrund der Lage inmitten einer Siedlung nicht grundsätzlich zu erwarten ist und auch keine entsprechenden Nester an Gebäuden – soweit deren Fassaden einsehbar waren – aufgenommen werden konnten.



Abb. 12: Waldrand

seine Wirtsvögel – dazu zählen u.a. Bachstelze, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücke, Pieper und Rotschwänze – entsprechende Lebensräume besiedeln (s. dazu auch Abb. 12). Vor diesem Hintergrund scheint ein dortiges Auftreten des Kuckucks möglich zu sein.

Ein Vorkommen des Kuckucks, der aufgrund der Siedlungslage in den meisten Nachverdichtungsbereichen mit den dortigen Störungen nicht zu erwarten ist, kann für den südlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes und hier im Nachverdichtungsbereich II dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da er insbesondere in lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern anzutreffen ist, wo auch

Auch der Baumpieper kann in den Randbereichen der südlich gelegenen Nachverdichtungsbereiche – insbesondere im NVB II, hier die Flurstücke 177 und 178, südlicher Teil – auftreten, da er dort höhere Gehölze als Singwarte und eine strukturreiche Krautschicht nutzt und seinen Lebensraum u.a. im Bereich von sonnigen Waldrändern, Kahlschlägen und lichten Waldbereichen findet.

Ein Vorkommen des Girlitz könnte zunächst erwartet werden, da er aus dem Mittelmeerraum stammend als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt und daher auch innerhalb städtischer, halboffener Bereiche wie z.B. in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen mit jeweils abwechslungsreicher Ausstattung, lockerem Baumbestand und insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen auftritt. Da jedoch letztgenannte Strukturen vor allem für den Nahrungserwerb – selbst im südwestlichen Nachverdichtungsbereich – weitestgehend fehlen, wird die Wahrscheinlichkeit seines Auftretens als gering eingeschätzt.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der offene und sonnenexponierte Landschaftsräume wie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen präferiert, die durch Hecken, Sträucher oder junge Koniferen bewachsen sind, tritt inzwischen auch in urbanen Lebensräumen auf. Dort sucht er Gärten, Baumschulen, Parkanlagen und Friedhöfe auf, wo er ein reichhaltigeres Nahrungsangebot in Form von Sämereien vorfindet. Für das Plangebiet kann er nicht erwartet werden, da hier zum größten Teil keine offenen und mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit teils kurzer, aber samentragender Krautschicht vorhanden sind und damit wesentliche Habitatstrukturen fehlen (*BEZZEL 1993*).

Dies gilt jedoch nicht für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen besiedelt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Inzwischen tritt der als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsteilen auf, wo er in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Auch im Plangebiet existieren eine Reihe von Häusern, die ein solches Potenzial bieten könnten. In deren Umfeld findet er zum Teil auch ein entsprechendes Nahrungsangebot, bestehend aus Larven und Wirbellosen. Außerdem nimmt der Star für den Nahrungserwerb auch weitere Flüge in Kauf (*KÖNIG 2013*).

Im Plangebiet selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer und gewässergebundene Strukturen im weitesten Sinne. So bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten, die an Gewässer oder deren Umfeld gebunden sind und entsprechende Lebensraumansprüche besitzen. Daher ist im Untersuchungsgebiet nicht mit dem Zwergtaucher zu rechnen.



Diese Form der städtebaulichen Planung entspricht auch den Bestrebungen des Gesetzgebers, der durch eine intensivere Binnenverdichtung der weiteren Inanspruchnahme von Freiraum im Außenbereich entgegen wirken möchte.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 7 zeigt die zuvor stehende Abbildung 13. Die Lage der Parzellen, für die eine Nachverdichtung vorgesehen ist, wird in der Anlage 1 dargestellt.

Für fast den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 und alle Nachverdichtungsbereiche gilt im Grundsatz die Festsetzung 'Allgemeines Wohngebiet' mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer zweigeschossigen Bebaubarkeit. Die vorhandenen Anlieger- bzw. Wohnstraßen werden im Bebauungsplan dementsprechend als Verkehrsflächen festgesetzt.

### 3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans, der eine Ausweisung von entsprechenden Baugrenzen in die Binnenbereiche der Quartiere hinein vornimmt, sind zumeist Gärten mit großen Rasenflächen, Freiflächen bzw. nicht genutzte Grünflächen, teils mit Gehölzbeständen betroffen. Dort müssten im Zuge der Realisierung einer möglichen Binnenverdichtung bzw. der dafür notwendigen Baufeldräumung Teile des heutigen Vegetationsbestandes einer zukünftigen Wohnnutzung weichen.

Mit der Herstellung dieser Bebauung kommt es sukzessive zu einer Inanspruchnahme in Form von Wohngebäuden einschließlich Neuversiegelung durch Erschließungsanlagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen sowie zu einer Inanspruchnahme verbleibender Gehölzbestände durch Ziergärten. In allen Teilen des Plangebietes sind im Rahmen des Neubaus von Wohngebäuden auch Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern und Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
  - ▶ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
  - ▶ Entfernung der Vegetation (Bäume, Sträucher und krautige Vegetation) und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Vogelnester, Ansitzwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.

- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
  - ▶ dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze, Terrassen etc.)
  - ▶ dauerhafte Beanspruchung von Gehölzfläche v.a. durch Ziergärten
  - ▶ sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme etc.
  
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
  - ▶ Verlärmung,
  - ▶ optische Störwirkung und Licht.

### 3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Freiflächen und zum anderen durch den Verlust partieller Gehölzstrukturen, insbesondere im südwestlichen Teil des Plangebietes. Betroffen sind dadurch zum Teil auch ältere Laubbäume sowie Obstbäume, die in allen Teilen des Plangebietes bzw. der Nachverdichtungsbereiche zu finden sind.

Ferner sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen.

Diesbezüglich ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass das Plangebiet und die in Blick genommenen Nachverdichtungsbereiche auch heute schon einer entsprechenden Vorbelastung durch die Nutzung der Gärten und die benachbarte Wohnbebauung unterlegen sind und insofern zwar zusätzliche Störungen erwartet werden, diese jedoch im Hinblick auf ihre Intensität nicht als gravierend einzustufen sind.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

## 4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte näher zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumsprüche dieser Arten.

### 4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn beispielsweise die hier lebenden Fledermäuse und Vögel das Plangebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.

Auf Basis der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Plangebiet unterstellt wird, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen lässt sich folgende Prognose erstellen:

Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Kleiner Bartfledermaus und Zwergfledermaus und ggf. weiteren Arten, die Quartiere innerhalb der sich in den Nachverdichtungsbereichen befindlichen Gebäuden besitzen könnten, ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten, da diese Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung bzw. Ausfüllung von Baulücken nicht betroffen sind. Auch etwaig zunehmende Auswirkungen beispielsweise durch Licht sind im Vergleich zur bestehenden Grundbelastung nicht als so gravierend zu beurteilen, als dass sie zur einer Verdrängung heute vorkommender Arten führen würden.

Unabhängig davon sollten jedoch in den beiden Nachverdichtungsbereichen II und IV aufgrund der Waldrandnähe zukünftig möglicherweise zunehmende Belastungen durch Licht im weiteren planerischen Prozess Berücksichtigung finden. In den übrigen Bereichen wird dagegen davon ausgegangen, dass die etwaig dort vorkommenden Siedlungsarten eine gewisse Toleranz gegenüber zunehmender Lichtbelastung zeigen und sich hierdurch keine populationsrelevanten Auswirkungen ableiten lassen.

Sollten jedoch bestehende Gebäude – dazu zählen auch alle Formen von Garagen, Nebengebäuden und Gartenhütten – um- oder angebaut bzw. saniert oder abgebrochen werden, müssen Beeinträchtigungen in Form einer Verletzung oder Tötung einzelner Individuen und der Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden, da dies ansonsten zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG führen würde.

Daher ist seitens der Bauherrin / des Bauherrn eine Prüfung gemäß der beim Kreis Steinfurt angewandten Merkblätter 'Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen von Gebäuden' bzw. 'Prüfung des Artenschutzes bei Umbau und Nutzungsänderung' vorzunehmen, sofern derartige Arbeiten bzw. Maßnahmen vorgesehen sind. Sollte ein Vorkommen geschützter Arten bekannt sein oder im Rahmen dieser Prüfung festgestellt werden, dass ein Quartierpotenzial an den Gebäuden besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, ist kurz vor dem Eingriff eine entsprechende Kontrolle mit Hilfe des beim Kreis Steinfurt angewandten Fachgutachterprotokolls 'Artenschutz – Gebäudekontrolle bei Beseitigung, Nutzungsänderung, Umbau- und Sanierungsvorhaben' durch einen Sachverständigen vorzunehmen, um artenschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu begegnen. Die Ergebnisse dieser Protokollierung sind der UNB unverzüglich zu übermitteln. Die Bautätigkeiten können erst nach Freigabe durch die UNB beginnen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Gebäudekontrolle zur Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eines konfliktarmen Zeitfensters für den Abriss führen können. Außerdem können auch eine Ökologische Baubegleitung oder weitere faunistische Untersuchungen durch einen Fachgutachter / eine Fachgutachterin erforderlich werden. Nur auf diesem Wege lassen sich Eingriffstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG wirkungsvoll vermeiden.

Auch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die in den Privatgärten vereinzelt auftretenden älteren Laub- bzw. Obstbäume ein Quartierpotenzial aufweisen, dass aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Diesbezüglich relevante Grundstücke sind im Anhang aufgeführt (s. dort).

Soweit diese Bäume nicht durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzung geschützt werden können, gilt hier grundsätzlich, dass deren Entfernung bzw. Rodung im Rahmen der Baufeldräumung gemäß § 39 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zulässig ist, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse.

Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden oder die zu entfernenden Bäume wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z.B. Höhlen, Spalten, wiederkehrend genutzte Nester, angestammte Schlafplätze) aufweisen, ist deren Beseitigung nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (UNB)

zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis dieser Begutachtung der UNB unverzüglich vorzulegen.

Falls Bäume mit Durchmessern  $\geq 30$  cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o.ä. in Stamm- oder Astbereichen oder nicht einsehbares Baumholz mit Efeubewuchs) im Rahmen der Baufeldräumung betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 1. November bis 28. Februar vor den Fällarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (*MKLUNV NRW 2017*) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, darf keine Gehölzbeseitigung stattfinden und das weitere Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen.

Als möglichst konfliktarmer Zeitraum für Gehölzfällungen gilt der Oktober, sofern dort die Nachttemperaturen  $> 5$  °C betragen

Diese o.g. Regelungen beziehen sich auf die NVB I, II, III, IV, VI, gelten aber auch für alle weiteren Baufelder außerhalb der Nachverdichtungsbereiche, soweit dort entsprechende Gebäude- oder Baumschubstanz betroffen ist.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden darüber hinaus vermutlich lokal bedeutende Nahrungsflächen für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse verloren gehen. Der Verlust dieser potenziellen Jagdgebiete wird jedoch nicht als essenziell eingestuft, da sie zu klein sind und alle Fledermäuse darüber hinaus eine Reihe unterschiedlicher Nahrungsflächen während ihrer nächtlichen Beuteflüge aufsuchen.

Abschließend lässt sich aus Sicht der Fledermäuse feststellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst nicht grundsätzlich auszuschließen sind, dass jedoch bei Berücksichtigung und Durchführung der o.g. Maßnahmen die Tötung einzelner Individuen und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindert werden können.

Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund der Lebensraum- und Habitatstrukturen im Plangebiet beim Baumpieper und Kuckuck, beim Star sowie bei Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule nicht grundsätzlich auszuschließen. Dabei bestehen allerdings große Unterschiede zwischen den verschiedenen Nachverdichtungsbereichen. Während der Star im Grundsatz im gesamten Plangebiet erwartet werden könnte, wird ein Vorkommen von Baumpieper und Kuckuck nur in dem NVB II – dort insbesondere für die Flurstücke 177 und 178 (südlicher Teil) – für möglich erachtet, da alle anderen Gärten aufgrund von Struktur und Nutzungsintensität bzw. der Anwesenheit des Menschen von diesen beiden Vogelarten eher gemieden werden dürften. Dies gilt gleichfalls auch für die vier Greifvogel- und Eulenarten. Selbst wenn in den älteren Laub- und Obstbäumen innerhalb der Gärten, die aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nicht untersucht werden konnten, entsprechende Baumhöhlen mit Quartierpotenzial z.B. für den Waldkauz vorhanden wären, wird sein dortiges Vorkommen aufgrund der benachbarten Struktur (offene Gärten mit gepflegten Rasenflächen, Rabatten etc.) und der ständigen Anwesenheit des Menschen für wenig wahrscheinlich erachtet.

Größere Nester, die von den drei anderen Arten genutzt werden könnten, konnten dort jedenfalls nicht nachgewiesen werden.

Insofern ist lediglich ein Vorkommen des Stars möglich bzw. nicht von vornherein grundsätzlich auszuschließen. Durch die vorgesehene Nachverdichtung bzw. Bebauung ist allerdings nur dann von einer direkten Betroffenheit dieser Vogelart auszugehen, wenn Gebäude mit entsprechenden Nischen an- oder umgebaut, saniert oder abgebrochen werden. In dem Fall könnten einzelne Individuen u.U. getötet und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Darüber hinaus sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes, d.h. im Rahmen der Bautätigkeiten baubedingte (z.B. Zerstörung belegter Nester) und nachfolgend ggf. auch nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Störungen möglich, die neben dem Eingriffsbereich u.U. auch auf direkt benachbarten Flächen eine dauerhafte Aufgabe des Brutgeschäftes bzw. von Revieren nach sich ziehen könnten. Dadurch könnten besonders geschützte, europäische Vogelarten betroffen sein.

Daher können artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ohne weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Um diese potenziellen Beeinträchtigungen von vornherein zu vermeiden, sind Regelungen zum Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit erforderlich. Somit dürfen Gehölzrodungen bzw. die Beseitigung von Bäumen nur in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen werden und auch die Bautätigkeiten sollte vor der Brutzeit der Vögel begonnen haben, um mit den dabei entstehenden Störungen einer Besiedlung vorzubeugen. Damit kann eine Tötung des Stars und auch der europäisch geschützten Vogelarten verhindert werden.

Sofern eine Sanierung, ein Abbruch oder ein An- oder Umbau von Gebäuden vorgesehen ist, könnten einzelne Individuen u.U. getötet und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dies gilt für den Star und auch für weitere Vogelarten wie z.B. Nischenbrüter. Um eine Auslösung derartiger artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist seitens der Bauherrin / des Bauherrn ebenfalls eine Prüfung auf Basis der o.g. Merkblätter der UNB des Kreises Steinfurt vorzunehmen und in Abhängigkeit von den Prüfungsergebnissen sind die selben Schritte einzuleiten, wie sie bei den Fledermäusen beschrieben wurden. Damit wird eine Tötung des Stars und europäisch geschützter Vogelarten verhindert.

Bei Berücksichtigung der hier genannten Vorgaben kann damit die Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vögel vermieden werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, auf jedem Grundstück, auf dem eine Nachverdichtung stattfinden soll, einen Fledermaus- und einen Starenkasten vor dem Eingriff quasi als Vorsorgemaßnahme an vom Baugeschehen möglichst weit entfernten Bäumen zu installieren.

## 4.2 Schlussfolgerung und Empfehlung

Aufgrund der o.g. Ausführungen ergeben sich für die Nachverdichtungsbereiche unterschiedliche Vorgaben und Maßnahmen, die nachfolgend entsprechend zugeordnet werden.

Tab. 2: Zuordnung zu berücksichtigender Vorgaben und Maßnahmen zu den acht NVB

Nr.	Maßnahme / Vorgabe	relevanter Nachverdichtungsbereich
1	Bei Gebäudeum-/anbau, -sanierung oder -abbruch muss eine Prüfung gemäß der o.g. Merkblätter vorgenommen werden. Sollte ein Vorkommen geschützter Arten bekannt sein oder im Rahmen dieser Prüfung festgestellt werden, dass ein Quartierpotenzial an den Gebäuden besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, ist kurz vor dem Eingriff eine Kontrolle mit Hilfe des beim Kreis Steinfurt angewandten Fachgutachterprotokolls 'Artenschutz – Gebäudekontrolle bei Beseitigung, Nutzungsänderung, Umbau- und Sanierungsvorhaben' durch einen Sachverständigen vorzunehmen und ggf. spezifische Maßnahmen einzuleiten. Die Bautätigkeiten können danach erst nach Freigabe durch die UNB beginnen.	I - VIII sowie alle weiteren Baufelder
2	Die Ergebnisse dieser Gebäudekontrolle können zur Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eines konfliktarmen Zeitfensters für den Abriss oder anderweitige Arbeiten führen. Außerdem können auch eine Ökologische Baubegleitung oder weitere faunistische Untersuchungen durch einen Fachgutachter / eine Fachgutachterin erforderlich werden.	I - VIII sowie alle weiteren Baufelder
3	Ältere Laub- und Obstbaumsbstanz ist durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzung zu schützen.	I, II, III, IV, VI sowie alle weiteren Baufelder
4	Sofern eine Umsetzung der Vorgabe aus Pkt. 3 aus gewichtigen Gründen nicht möglich ist, sind folgende Regelungen relevant: a eine Entfernung bzw. Rodung ist im Rahmen der Baufeldräumung gemäß § 39 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zulässig. b Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden oder die zu entfernenden Bäume wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z.B. Höhlen, Spalten, wiederkehrend genutzte Nester, angestammte Schlafplätze) aufweisen, ist deren Beseitigung nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (UNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis dieser Begutachtung der UNB unverzüglich vorzulegen. c Falls Bäume mit Durchmessern $\geq 30$ cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o.ä. in Stamm- oder Astbereichen oder nicht einsehbares Baumholz mit Efeubewuchs) im Rahmen der Baufeldräumung betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 1. November bis 28. Februar vor den Fällarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs ( <i>MKLUNV NRW 2017</i> ) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, darf keine Gehölzbeseitigung stattfinden; das Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen.	I, II, III, IV, VI sowie alle weiteren Baufelder
5	Modifizierung von Baugrenzen im Bereich geschlossener Gehölzbestände zum Schutz von planungsrelevanten Vogelarten (u.a. Baumpieper, Eulen und Greifvögel) sowie von Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen. Falls dies nicht möglich ist, sind die Regelungen gemäß Pkt. 4 relevant.	I, II (dort für die Flurstücke 177 u. 178 südl. Teil)
6	Zum Schutz der zwar nicht planungsrelevanten, jedoch besonders geschützten europäischen Vogelarten dürfen Gehölzrodungen bzw. die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 39 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen werden. Außerdem müssen die Bautätigkeiten vor der Brutzeit der Vögel begonnen haben, um mit den dabei entstehenden Störungen einer Besiedlung vorzubeugen.	I - VIII sowie alle weiteren Baufelder

## 5.0 Resümee

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Bebauungsplangebietes Nr. 7 'Thunacker' mit den dort vorkommenden Lebensraumstrukturen einerseits und den dort u.U. vorkommenden Fledermaus- und planungsrelevanten Vogelarten andererseits lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich und ohne weitere Erkenntnisse ausschließen.

Bei den Fledermäusen ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. durch Binnenverdichtung zu erwarten, da im Grundsatz zunächst keine Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung betroffen sind. Auch werden zusätzliche Auswirkungen durch Licht infolge der Neubebauung als nicht gravierend eingestuft. Nur in dem Fall, wenn bestehende Gebäude und Nebengebäude (dazu zählen u.a. auch Gartenhütten, Garagen, Stallungen etc.) um- oder angebaut bzw. saniert oder abgerissen werden oder Bäume mit etwaigem Quartierpotenzial entfernt werden sollten, müssen zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte die oben aufgeführten Prüfungen, bauzeitlichen Vorgaben und Maßnahmen entsprechend Berücksichtigung finden. Nur dadurch lassen sich artenschutzrechtlich relevante Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirkungsvoll vermeiden.

Aus Sicht der hier untersuchten planungsrelevanten Vogelarten ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung und Umsetzung der o.g. Maßnahmen, insbesondere durch einen planungsrechtlich festzusetzenden Schutz älterer Einzelbäume und vor allem die Anpassung von Baugrenzen in bestimmten Nachverdichtungsbereichen weder einzelne Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenziellen Nahrungsflächen zerstört werden. In der Regel sind darüber hinaus auch entsprechende Bauzeitenregelungen zu beachten oder – soweit dies nicht möglich ist – entsprechende nachträgliche Gebäudekontrollen durch einen Sachverständigen auf Basis eines spezifischen Prüfprotokolls neben ggf. weiteren Maßnahmen vorzunehmen.

Abschließend lässt sich bei Beachtung dieser hier genannten Vorgaben für die oben genannten Fledermausarten und planungsrelevanten Vogelarten feststellen, dass artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 - 3 BNatSchG vermieden werden können. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, eine aus artenschutzrechtlicher Sicht begründete Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 7 'Thunacker' in Ibbenbüren zu erwirken.

## 6.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

Kaiser, M. (2018):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 02.04.2018

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

König, H. (2013):

Star Sturnus vulgaris. – In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, S. 372-373. – Selbstverlag, 480 S.

Kreis Steinfurt (2020):

Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 31.01.2020, Steinfurt

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2020):

Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 7 'Thunacker'. Vorlage, erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren

**Anhang 1:** Liste der im Hinblick auf Nester und Höhlungen begutachteten Bäume im Nachverdichtungsbereich 4

Nr.	Name der Baumart		BHD [cm]	Wuchstyp	Höhlungen, Astlöcher	Totholz, Astbrüche, Mulmstellen	Sonstige Habitatstrukturen, Bemerkungen
	deutsch	botanisch					
1	Platane	Platanus acerifolia	68	Hochstamm	-	-	-
2	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	56	Hochstamm	-	-	-
3	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	63	Hochstamm	-	-	Vogelnest
4	Hainbuche	Carpinus betulus	30	Hochstamm	-	-	-
5	Hainbuche	Carpinus betulus	28	Hochstamm	-	-	-
6	Hainbuche	Carpinus betulus	26	Hochstamm	-	-	-
7	Hainbuche	Carpinus betulus	20	Hochstamm	-	-	-
8	Esche		50	Hochstamm	-	-	-
9	Hainbuche	Carpinus betulus	22	Hochstamm	-	-	-
10	Hainbuche	Carpinus betulus	19	Hochstamm	-	-	-
11	Feld-Ahorn	Acer campestre	37	Hochstamm	-	-	-
12	Mehlbeere	Sorbus aria	20	Hochstamm	-	-	-

Es bedeuten:

BHD = Brusthöhendurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe

BHD-Klassen (s. dazu Anlage 1):

I = 0 cm - <25 cm    II = 25 cm - <50 cm    III = 50 cm - <75 cm    IV = 75 cm - 100 cm

## ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 'Thunacker' in Ibbenbüren-Laggenbeck

- Anlagen •
- 

## Anlage